



**University of
Zurich** ^{UZH}

**URPP Human Reproduction
Reloaded | H2R**



Peter Schaber

Das Instrumentalisierungsverbot



H2R Working Paper 01/2022

Impressum

This text may only be used for private personal use. Any reproduction or distribution, whether electronically or in print, requires the permission of the author. If the text is cited, the citation should include the full name of the author, the title, the number of the working paper and the year.

Suggested citation: Schaber, Peter. 2022. «Das Instrumentalisierungsverbot» URPP Human Reproduction Reloaded | H2R (University of Zurich), *Working Paper Series*, 01/2022. Zurich and Geneva: Seismo, <https://doi.org/10.33058/wpuzh.2022.9713>

© 2022. This work is licensed under the Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 License. (CC BY-NC-ND 4.0)

Seismo Verlag, Sozialwissenschaften und Gesellschaftsfragen AG
www.seismoverlag.ch, buch@seismoverlag.ch

DOI 10.33058/wpuzh.2022.9713

H2R Working Papers Contacts and Information

University of Zurich
URPP Human Reproduction Reloaded | H2R
Law Institute
Rämistrasse 74/71
CH-8001 Zurich
info@humanreproduction.uzh.ch
<https://www.humanreproduction.uzh.ch/en.html>

Editorial Board

Andrea Büchler, Ulrike Babusiaux, Annuska Derks, Ulrike Ehlert, Tanja Krones, Brigitte Leeners, Katja Rost, Nina Jakoby (coordinator), Elena Brodeală (coordinator)

Inhalt

1	Einführung	5
2	Instrumentalisierung	6
3	Das Instrumentalisierungsverbot	6
3.1	Unmögliche Einwilligung (Kant)	7
3.2	Einwilligung	8
3.3	Einstellungen	9
3.4	Selbstinstrumentalisierung	10
4	Instrumentalisierung und Würdeverletzung	11
5	Unzulässige Instrumentalisierung	12
6	Schluss	14
7	Literatur	14

Das Instrumentalisierungsverbot

Peter Schaber*

Zusammenfassung: Nach einer verbreiteten Ansicht ist es moralisch falsch, Menschen zu instrumentalisieren. Es gibt unterschiedliche Verständnisse dessen, was es heisst, Menschen zu instrumentalisieren. Es wird hier argumentiert, dass weder das von Kant noch das von Parfit vorgeschlagene Verständnis zu überzeugen vermögen. Unzulässige Instrumentalisierung lässt sich auch nicht ausschliesslich über Würdeverletzungen begreifen. Am Ende des Aufsatzes wird ein Vorschlag skizziert, wonach eine Person nur dann in unzulässiger Weise instrumentalisiert wird, wenn sie keinen Grund hat, in die Weise, wie sie als Mittel behandelt wird, einzuwilligen.

Schlüsselwörter: Instrumentalisierung, Würde, Zustimmung

The Prohibition of instrumentalization

Abstract: It is common thought that it is morally wrong to treat others merely as a means and acts that do so are morally impermissible. There are different views of how using people as mere means should be understood. It will be argued that neither the view put forward by Kant nor the one developed by Derek Parfit should be accepted. It is also argued that the concept of a violation of dignity cannot provide us with a proper understanding of the “mere means formula”. In the last part of the paper a proposal will be put forward according to which a person is used merely as a means if she has no reason to consent to the way she is used by other people.

Keywords: instrumentalization, dignity, consent

L'Interdiction de l'Instrumentalisation

Résumé: Selon une opinion répandue, il est moralement faux d'instrumentaliser des personnes. Il existe différentes compréhensions de ce que signifie instrumentaliser des personnes. Il est argumenté ici que ni la compréhension proposée par Kant ni celle de Parfit ne sont convaincantes. L'instrumentalisation inadmissible ne peut pas non plus être comprise uniquement en termes d'atteinte à la dignité. À la fin de l'article, une proposition est esquissée selon laquelle une personne n'est instrumentalisée de manière inadmissible que si elle n'a aucune raison de consentir à la manière dont elle est traitée en tant que moyen.

Mots-clés: instrumentalisation, dignité, consentement

* Prof. Dr. Peter Schaber, University of Zurich, Department of Philosophy, Zollikerstrasse 117, CH-8008 Zurich, schaber@philos.uzh.ch.

1 Einführung

Die Ansicht, es sei moralisch falsch, Menschen zu instrumentalisieren, ist nicht nur ein wichtiger Bestandteil der Alltagsmoral, sondern spielt auch in moraltheoretischen Diskussionen eine wichtige Rolle. Verschiedenste Praktiken werden als unzulässig kritisiert, weil mit ihnen Menschen instrumentalisiert würden. So wird die Meinung vertreten, dass etwa das Austragen von Kindern für andere Personen, die sogenannte Leihmutterchaft, sowie die Forschung an Kindern oder Embryonen, die Eizellspende von Frauen im Kontext künstlicher Befruchtung (IVF), oder dann auch der Verkauf von Organen eine solche Instrumentalisierung darstelle. All diese Praktiken, so wird argumentiert, sind als unzulässig anzusehen, *weil* mit ihnen Menschen bloss als Mittel behandelt werden. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen einer zulässigen Instrumentalisierung, bei der Menschen nicht bloss als Mittel und einer unzulässigen Instrumentalisierung, bei der Menschen bloss als Mittel behandelt werden.

Die natürliche Referenzgrösse des Instrumentalisierungsverbots ist Immanuel Kants sogenannte «Selbstzweckformel»: «Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloss als Mittel brauchest» (Kant 1907/14a, 429).

Das Instrumentalisierungsverbot bezieht sich dabei nach Kant auf andere wie auch auf die eigene Person. Viele meinen, dass mit dieser Formel eine zentrale moralische Einsicht formuliert wird. Ernst Tugendhat zum Beispiel sieht das Verbot, andere bloss als Mittel zu behandeln, als das *Grundprinzip* der Moral (vgl. Tugendhat 1993, 144). Doch ungeachtet der Bedeutung und Prominenz der Selbstzweckformel ist unklar, was unter diesem Verbot genau zu verstehen ist, auf welche Praktiken es zutrifft und nicht zuletzt auch worin seine Begründung liegt. Von verschiedenen Autor:innen wird das Instrumentalisierungsverbot im Zusammenhang mit der Idee der Würde von Menschen gebracht. Es wird die Meinung vertreten, andere nicht bloss als Mittel zu behandeln, sei das, was es heisst, sie in ihrer Würde zu respektieren. Umgekehrt würde gelten: Die Würde einer anderen Person wird genau dann verletzt, wenn man diese Person instrumentalisiert (Höffe 2002, 129). Das allerdings wirft die Frage auf, was unter Würde zu verstehen ist. Die Klärung des Begriffs der «Instrumentalisierung» kann als eine Möglichkeit gesehen werden, auf diese Frage eine Antwort zu finden.

Die nachfolgenden Ausführungen, die ein Versuch einer ersten Annäherung an ein Verständnis unzulässiger Instrumentalisierung darstellen, haben vier Teile. Im ersten Teil geht es darum, zu klären, was es heisst, jemanden als Mittel zu benutzen. Der zweite Teil behandelt verschiedene Interpretationen des Instrumentalisierungsverbots. Der dritte Teil diskutiert den Vorschlag, das Instrumentalisierungsverbot als Würdeverletzung zu begreifen. Im vierten Teil stelle ich dann schliesslich meinen eigenen Vorschlag vor

2 Instrumentalisierung

Mit dem Begriff «Instrumentalisierung» steht eine Praxis im Blick, die dadurch charakterisiert ist, dass andere jeweils als Mittel behandelt werden. Das tun wir, wenn wir uns von einem Taxifahrer zum Bahnhof fahren lassen, wenn wir uns im Supermarkt vom Verkäufer beraten lassen und vom Kollegen einen Aufsatz lesen und kommentieren lassen. Wenn wir andere als Mittel benutzen, dienen sie bestimmten Zwecken, die wir verfolgen. Diese Zwecke müssen nicht notwendigerweise die eigenen sein. Ich kann jemanden fragen, wo die Stadtbibliothek sei, weil ich damit einem Kollegen einen Gefallen erweisen möchte. Er möchte das wissen. Die Zwecke, die dabei verfolgt werden, sind nicht Zwecke, welche die als Mittel benutzte Person verfolgt. Es sind ihr fremde Zwecke. Wenn wir jemanden als Mittel behandeln, dann tun wir etwas mit der betroffenen Person. Sie ist nicht Mittel zu ihr fremden Zwecken, wenn sie keinen Beitrag zur Realisierung des Zwecks leistet. Dabei muss sie selbst nicht wissen, dass sie das tut. Fraglich ist, ob man bloss dann davon reden kann, dass ich eine andere Person als Mittel behandelt habe, wenn ich das absichtlich tue. Nehmen wir an, jemand würde mir im vorherigen Beispiel sagen, wo sich die Stadtbibliothek befindet, ohne dass ich sie vorgängig gefragt habe. Diese Person leistet ohne Zweifel einen Beitrag zur Realisierung meines Zwecks. Aber habe ich sie auch als Mittel behandelt? Samuel Kerstein meint, dass man einen anderen dann als Mittel behandelt, wenn die Weise, wie man ihn behandelt, von der Absicht getragen wird, dass er oder sie etwas tut, was zur Realisierung meines Zwecks beiträgt: «Sie muss beabsichtigen (...), dass die Anwesenheit oder Mitwirkung des Anderen auf die eine oder andere Weise zur Realisierung des Zwecks beiträgt» (Kerstein 2013, 57 f.).

3 Das Instrumentalisierungsverbot

Wir behandeln andere Menschen täglich als Mittel zu unseren Zwecken: wenn wir sie um Informationen fragen, wenn wir das Taxi nehmen, wenn wir Briefe am Postschalter aufgeben u. a. m. Kants Selbstzweckformel verbietet uns nicht, andere als Mittel zu behandeln, es untersagt vielmehr Personen (sich selbst wie auch andere) *bloss* als Mittel zu gebrauchen. Die Unterscheidung zwischen «jemanden *bloss* als Mittel behandeln» und «jemanden als Mittel behandeln» ist demnach moralisch bedeutsam. Doch was unterscheidet eine Handlung, die andere als Mittel behandelt, von einer Handlung, die diese *bloss* als Mittel behandelt? Ich behandle eine andere Person *bloss* als Mittel, wenn sie mir, so könnte man argumentieren, ausschliesslich dazu dient, meine Ziele zu realisieren. Dies ist jedoch zu kurz gegriffen. Ich kann den anderen auch instrumentalisieren, ohne dass die verfolgten Ziele meine sind: Wenn ich einen anderen töte, um mit seinen Organen

andere Menschen zu retten, behandle ich ihn bloss als Mittel, ohne dass dabei eines meiner Ziele bedient würde. Instrumentalisiert wird der andere folglich, wenn er reines Mittel zu *ihm fremden* Zwecken ist. Doch wann ist das der Fall?

3.1 Unmögliche Einwilligung (Kant)

Immanuel Kant erläutert sein Verständnis des Instrumentalisierungsverbots am Beispiel des lügenhaften Versprechens. Jeder werde, wie Kant meint, sofort einsehen, dass wer so handelt, «sich eines andern Menschen *bloss als Mittels* bedienen will ...» (Kant 1907/14a, 429). «Denn derjenige, den ich durch ein solches Versprechen zu meinen Absichten brauchen will, kann unmöglich in meine Art, gegen ihn zu verfahren einstimmen» (Kant 1907/14a, 429 f.). Bloss als Mittel wird man nach Kant folglich behandelt, wenn man von anderen in einer Weise behandelt wird, in die man nicht einwilligen kann; gleichzeitig wird man dann auch nicht als Zweck an sich selbst behandelt. Denn nur wenn man einwilligen kann, sind die eigenen Zwecke in der Weise, wie der andere mich behandelt, auch berücksichtigt.

Die Formulierung, dass der andere unmöglich einwilligen kann, lässt sich auf unterschiedliche Weisen verstehen. Nach Allen Wood kann jemand unmöglich einwilligen, wenn er das Ziel, das der andere mit seinem Tun verfolgt, *nicht teilen* kann (vgl. Wood 1999, 153). Dabei geht es nicht bloss darum, dass der andere das Ziel meines Tuns nicht teilt, sondern dass er es nicht teilen *kann*. Doch was heisst es, ein Ziel nicht teilen zu können? Handelt es sich dabei um ein Ziel, das die andere Person nicht verfolgt und auch nie verfolgen würde? Oder handelt es sich um ein Ziel, das ihrer Auffassung nach nicht verfolgt werden sollte? Wie auch immer die Antworten auf diese Fragen lauten, es scheint wenig dafür zu sprechen, Instrumentalisierung daran festzumachen, ob Ziele geteilt werden können: Nehmen wir an, ich möchte das Geld, das ich durch ein falsches Versprechen erhalte, zur Bekämpfung des Welthungers verwenden (vgl. dazu auch Kerstein 2009, 167). Das ist ein Ziel, das die betrogene Person nicht nur teilen könnte, sondern vielleicht auch teilt. Ungeachtet ihrer Einstellung behandle ich sie jedoch bloss als Mittel, wenn ich sie durch ein falsches Versprechen dazu bringe, mir Geld zu geben. Ob eine andere Person instrumentalisiert wird, scheint folglich nicht davon abhängig zu sein, ob sie meine Ziele teilt oder teilen kann.

Man kann Kants Formulierung auch im Sinne einer *logischen Unmöglichkeit* verstehen: Der andere hat nicht die Möglichkeit, seine Einwilligung zu geben, weil er nicht weiss, was ich mit ihm vorhabe. Es gehört zu einem falschen Versprechen, dass das Opfer nicht weiss, was der andere zu tun beabsichtigt. Das Opfer hat nicht die Möglichkeit, seine Einwilligung zu geben. So versteht Christine Korsgaard Kants Ausführungen zum Instrumentalisierungsverbot (Korsgaard 1996, 39). Wie sie meint, wird man genau dann bloss als Mittel behandelt, wenn man von anderen in einer Weise behandelt wird, in die man *nicht einwilligen kann*, und

das heisst, wenn man keine Möglichkeit hat, zum Tun des anderen Stellung zu nehmen. Das trifft auf Handlungen zu, mit denen wir von anderen getäuscht, manipuliert und gezwungen werden. Wer andere nicht bloss als Mittel behandeln will, muss entsprechend seine Absichten den anderen gegenüber offenlegen und klar machen, worum es ihm geht (so auch O'Neill 1989, 110).

Man kann Kants Formulierung aber auch im Sinne einer *normativen Unmöglichkeit* verstehen. Der andere kann einer bestimmten Behandlung unmöglich einwilligen, wenn er dazu *keinen Grund* hat. Wenn er gegebenenfalls einwilligen würde, wäre er irrational. So könnte man mit Blick auf das lügenhafte Versprechen sagen: Er hätte keinen Grund einzuwilligen, wüsste er, was ich mit ihm vorhabe.

3.2 Einwilligung

Dies lässt sich im Sinne eines Prinzips rationaler Einwilligung verstehen. Bloss als Mittel behandle ich danach eine andere Person genau dann, wenn es für sie nicht rational ist, in die Weise, wie ich sie behandle, einzuwilligen. (vgl. Parfit 2011, 179). Durch welche Handlungen andere Personen nach dieser Auffassung bloss als Mittel behandelt werden, hängt davon ab, was man als Gründe ansieht, die Personen haben können, der Weise, wie andere mit ihnen umgehen, einzuwilligen. Man kann unterschiedliche Vorstellungen darüber haben, was Personen Gründe liefert einzuwilligen. So könnte man zum Beispiel bloss das als Grund der Einwilligung anerkennen, was im Eigeninteresse des Akteurs ist. Oder man könnte meinen – wie das wohl ein Utilitarist tun würde – dass man dann einen Grund hat, dem Tun der anderen einzuwilligen, wenn es das allgemeine Wohl befördert. Nach einem solch weiten Begriff von Gründen, tue ich mit einem falschen Versprechen nicht notwendigerweise etwas, worin der andere nicht einwilligen kann. Wenn ich zum Beispiel mit dem Geld, das ich durch ein lügenhaftes Versprechen erlangt habe, etwas gegen den Welthunger unternehme, hat die Person, die ich hinters Licht führe, Grund, dem, was ich mit ihr vorhabe, einzuwilligen. Ihr ist dieser Grund bei einem falschen Versprechen nicht bewusst, aber ich könnte berechtigterweise sagen, dass sie einen Grund hat, in mein Tun einzuwilligen, auch wenn sie um diesen Grund nicht weiss.

Wem dieser Vorschlag, Instrumentalisierung von Menschen an rationaler Einwilligung festzumachen, zu viel offenlässt, könnte *faktische* rationaler Einwilligung vorziehen und den Vorschlag machen, dass ich eine andere Person genau dann bloss als Mittel behandle, wenn sie der Weise, wie ich sie behandle, nicht einwilligt (vgl. Scanlon 2008, 107). Um mit diesem Vorschlag auch den Fällen gerecht zu werden, in denen die andere Person ihre Einwilligung aufgrund von Täuschung, Manipulation und Zwang nicht geben kann, muss man sagen: Die andere Person wird dann bloss als Mittel benutzt, wenn sie ihre Einwilligung nicht gibt oder ihre Einwilligung nicht geben würde, wäre sie darüber, was ich mit ihr vorhabe, informiert. Dieser Vorschlag weist der Einwilligung von Personen

eine eigenständige, von den Gründen der Einwilligung unabhängige normative Bedeutung zu. Nach diesem Vorschlag sind gewisse Handlungen als Instrumentalisierungen zu betrachten, die nach dem Prinzip der rationalen Einwilligung nicht so bewertet werden würden, und umgekehrt. Denn eine Person kann faktisch nicht einwilligen, gleichzeitig aber Gründe haben, dies zu tun.

Ist die fehlende faktische Einwilligung der Betroffenen das Kriterium reiner Instrumentalisierung? Nehmen wir an, ich würde der Anfrage eines Arztes, mein Leben zu opfern, um andere zu retten, freiwillig einwilligen. Würde ich dann vom Arzt bloss als Mittel behandelt? Man kann diese Frage mit «Nein» beantworten und die Tat des Arztes gleichzeitig für unzulässig ansehen. Wer dies tut, hält die Differenz zwischen «bloss als Mittel» und «als Mittel behandeln» nicht immer für moralisch bedeutsam. Handlungen, mit denen ich andere als Mittel, ohne sie bloss als Mittel zu behandeln, können auch moralisch falsch sein.

Man kann auch eine andere Position vertreten, wonach Handlungen anderer, in die ich freiwillig einwillige, nicht nur keine reinen Instrumentalisierungen darstellen, sondern auch immer zulässig sind. Ich bin aufgrund meiner Einwilligung dann kein blosses Mittel zum Zweck und das Handeln des Arztes ist erlaubt. Die Unterscheidung zwischen «bloss als Mittel behandeln» und «als Mittel behandeln» ist nach dieser Position in jedem Fall moralisch bedeutsam. Ihr zufolge gilt auch: Wenn ich einen anderen versklave, um mir ein angenehmeres Leben zu verschaffen und der andere in diese Versklavung freiwillig einwilligt behandle ich ihn weder bloss als Mittel noch in unzulässiger Weise. Das werden wenige für plausibel halten. Die meisten werden ein solches Tun für unzulässig halten. Wer faktische Einwilligung als Kriterium reiner Instrumentalisierung versteht und reine Instrumentalisierung für moralisch falsch hält, muss mit solch unplausiblen Resultaten rechnen. Wer darüber hinaus meint, dass der Sklave in solchen Fällen auch bloss als Mittel behandelt wird, muss nach einem anderen Kriterium reiner Instrumentalisierung Ausschau halten.

3.3 Einstellungen

Nach Derek Parfit behandle ich einen anderen bloss als Mittel, wenn sein Wohlergehen und seine moralischen Ansprüche für mich nicht von Belang sind (Parfit 2011, 227). Mit moralischen Ansprüchen sind Forderungen gemeint, die man berechtigterweise anderen gegenüber stellen kann. Er schildert das Beispiel eines «Gangsters», der bereit ist, anderen unbeschränkt Schaden zuzufügen, wenn das seinen Zielen dienlich ist (Parfit 2011, 216). Die anderen zählen für ihn nicht, was nicht ausschliesst, dass er sich aus Eigeninteresse moralisch korrekt verhält und beispielsweise einem Kaffeeverkäufer das Geld gibt, das dieser für seinen Kaffee verlangt.

Dieses Verständnis von Instrumentalisierung lässt verschiedene Grade zu: Je weniger mir am Wohl des anderen liegt, desto stärker behandle ich ihn in der

Interaktion als blosses Mittel. Zudem hängt reine Instrumentalisierung nach diesem Verständnis von den Einstellungen der Akteure ab. Der Gangster behandelt den Kaffeeverkäufer bloss als Mittel, auch wenn er korrekt für seinen Kaffee bezahlt, sofern er bereit wäre, ihn gegebenenfalls für den Kaffee auch zu töten. Die Handlung, die er ausführt, ist allerdings nicht moralisch falsch. Dass der Gangster eine falsche Einstellung anderen gegenüber hat, impliziert nicht, dass das, was er tut, auch moralisch falsch ist. Nach Parfit ist es sogar selten so, dass wir moralisch falsch handeln, *weil* wir jemanden bloss als Mittel benutzen (vgl. Parfit 2011, 232). Kants Instrumentalisierungsverbot scheint eine wichtige moralische Wahrheit zum Ausdruck zu bringen. Das, worauf sie hinweist, ist jedoch, wie Parfit meint, kaum je eine falsch-machende Eigenschaft. Wenn es eine Frage der Einstellung ist, ob ich eine andere Person bloss als Mittel gebrauche, dann spielt die Diagnose, jemand werde instrumentalisiert, für die moralische Beurteilung von Handlungen nicht die von Kant vorgesehene Rolle. Viele Weisen, den anderen bloss als Mittel zu behandeln, werden dann moralisch erlaubt sein. Das korrekte Bezahlen für den Kaffee durch Parfits «Gangster» ist ein Beispiel dafür.

Andere Konzeptionen von Instrumentalisierung teilen Parfits Schluss, dass Instrumentalisierung keine falsch-machende Eigenschaft sei, wenngleich aus anderen als den von ihm vorgebrachten Gründen. So kann man argumentieren, dass andere Personen genau dann bloss als Mittel gebraucht werden, wenn sie in einer Weise als Mittel behandelt werden, die *moralisch unzulässig* ist (vgl. Schaber 2010, Kap.1). Die Formulierung «bloss als Mittel» weist dann darauf hin, dass die jeweils zur Diskussion stehende Form der Instrumentalisierung moralisch falsch ist. Nach diesem Vorschlag ist der Unterschied zwischen «bloss als Mittel behandeln» und «als Mittel behandeln» moralisch bedeutsam. Er ist jedoch nicht moralisch bedeutsam in dem Sinne, dass die Eigenschaft «bloss als Mittel» eine Handlung falsch macht, sondern vielmehr in dem Sinn, dass sie bloss dann vorliegt, wenn die Handlung Eigenschaften hat, welche diese moralisch falsch machen. Jemanden bloss als Mittel behandeln, heisst, ihn in einer unzulässigen Weise zu instrumentalisieren. Ob es falsch ist, jemanden bloss als Mittel zu behandeln, ist nach diesem Vorschlag keine offene Frage.

3.4 Selbstinstrumentalisierung

Nach Kants Selbstzweckformel darf man nicht bloss andere, sondern auch sich selbst nie bloss als Mittel gebrauchen. Jemand, der zum Beispiel Suizid begeht, verletzt nach Kant dieses Gebot: er bedient sich seiner selbst «bloss als eines Mittels, zu Erhaltung eines erträglichen Zustandes bis zu Ende seines Lebens» (Kant 1907/14a, 429). Anders als bei der Instrumentalisierung anderer Personen ist die Idee der Selbstinstrumentalisierung jedoch der Frage ausgesetzt, ob man sich selbst überhaupt bloss als Mittel gebrauchen kann. Wenn Benutzender und Benutzer identisch sind, so kann man argumentieren, ist der Zweck, zu dem die

Person als Mittel gebraucht wird, ein Zweck dieser Person und sie selbst nicht Mittel zu einem ihr fremden Zweck (Birnbacher 1990, 403).

Man kann im Sinne Kants jedoch erwidern, dass man sich selbst genau dann bloss als Mittel gebraucht, wenn man sich nicht als Zweck an sich selbst behandelt. Darunter wiederum kann man sämtliche Verhaltensweisen sich selbst gegenüber verstehen, die als moralisch unzulässig zu bezeichnen sind. Dieser Vorschlag setzt mit Kant voraus, dass es Pflichten gegen sich selbst gibt (Kant 1907/14b, 417 ff.). So könnte man sagen, dass die Kriecherei als Verletzung einer Pflicht gegen sich selbst verstanden werden muss und dass jeder, der vor anderen aus niederen Motiven kriecht, sich selbst bloss als Mittel behandelt. Dass der Zweck, dem die Kriecherei dient, ein Zweck des Akteurs ist, ändert an dieser Diagnose nichts. In der Verfolgung dieses Zwecks respektiert der Akteur sich nicht als Zweck an sich selbst und darin besteht, wie man argumentieren kann, seine Selbstinstrumentalisierung.

4 Instrumentalisierung und Würdeverletzung

Für viele ist jede Instrumentalisierung von Menschen eine Verletzung ihrer Würde. Man versteht, was es heisst, jemanden bloss als Mittel zu behandeln, wenn man versteht, was es heisst, die Würde einer Person zu verletzen. Dabei ist natürlich unklar, was als Würde begriffen werden soll. Für eine Klärung dieses Begriffs ist es sinnvoll, sich an Würdeverletzungen zu orientieren, d.h. an Fällen, die klarerweise als Würdeverletzungen gesehen werden (vgl. Schaber 2012, 64). Ein paradigmatischer Fall der Würdeverletzung ist es, wenn ich andere als Sklaven zu meinen Zwecken benutze. Der Grund hierfür kann darin gesehen werden, dass man einem anderen Menschen, indem man ihn versklavt, das Recht abspricht, seine moralischen Rechte wahrnehmen zu können. Das gilt auch wenn man, wie zum Beispiel Birnbacher das tut, Würde an bestimmte Grundrechte des Menschen knüpft (Birnbacher 1995, 5): Auch dann wird man Versklavung als klare Würdeverletzung verstehen. Schwieriger ist es eine Antwort auf die Frage zu geben, ob man Menschen in würdeverletzender Art instrumentalisiert, wenn man ihren Tod in Kauf nimmt, um anderen Menschen das Leben zu retten. In dem viel diskutierten Trolley-Beispiel (Foot 1978), in dem durch das Umstellen der Weichen die Strassenbahn bloss 1 statt 5 Personen in den Tod reisst, scheint niemand instrumentalisiert zu werden. Dies gilt zumindest dann, wenn man annimmt, dass man eine kausale Rolle in der Herbeiführung eines Handlungsresultats spielen muss, soll das, was man dabei tut, als Instrumentalisierung einer anderen Person angesehen werden können (vgl. dazu Scanlon 2008, 111 ff.).

Betrachten wir dazu folgendes Beispiel: Bei militärischen Interventionen in Drittstaaten, die darauf abzielen, massive Menschenrechtsverletzungen zu

verhindern, das Leben Unschuldiger aber in Mitleidenschaft ziehen, wird nach Ansicht von Rüdiger Bittner das Instrumentalisierungsverbot verletzt (Bittner 2004, 101). Es ist allerdings nicht klar, ob die unschuldigen Opfer hier Mittel zum Zweck sind. Man kann argumentieren, dass sie gar nicht Mittel zu einem Zweck sind, da der Zweck, der realisiert werden soll, auch ohne den Tod von Menschen erreicht werden könnte. Ohne Frage instrumentalisiert wird die Person, die im Trolley-Beispiel vor die Strassenbahn gestossen wird, um diese zu stoppen und Menschen das Leben zu retten. Die meisten halten diese Instrumentalisierung für moralisch unzulässig und wohl auch für eine Verletzung der Würde der Opfer. Im Unterschied zu militärischen Interventionen sind in solchen Fällen die Opfer Mittel zum Zweck: Eine Person wird in den Tod gestossen, um anderen das Leben zu retten. Das gilt auch für die Verhinderung eines Terroraktes, der nicht nur zum Tod der Terroristen, sondern auch zum Tod Unschuldiger führt, die sich in der Gewalt der Terroristen befinden. Das Problem wurde am Beispiel eines von Terroristen entführten Flugzeugs, das in einem Wolkenkratzer zur Explosion kommen und Tausende in den Tod reissen soll, diskutiert (vgl. Merkel 2007). Darf man dieses Flugzeug abschiessen und damit das Leben vieler Unschuldiger beenden, um eine noch grössere Zahl Unschuldiger zu schützen? Menschen werden dabei instrumentalisiert, und zwar, wie verschiedene Autoren meinen, in einer ihre Würde verletzenden Art (BverfG, NJW 2005, 758 (Rn. 124). Man könnte dagegen argumentieren, dass die Betroffenen einer solchen Tat einwilligen könnten oder zumindest Gründe haben, das zu tun (auch wenn sie es faktisch vielleicht nicht tun würden) (vgl. dazu Merkel 2007, 16). Instrumentalisierungen sind Verletzungen der Würde von Menschen, wenn sie Ausdruck der Überzeugung sind, dass die Anliegen der betroffenen Personen nicht zählen. In anderen Fällen können sie Rechte von Personen verletzen und deshalb unzulässig sein, ohne dass sie notwendigerweise Verletzungen der Würde darstellen. Man braucht einen weiten Begriff von inhärenter Würde, soll jeder Fall reiner Instrumentalisierung als Würdeverletzung gesehen werden können. Wenn ich ein falsches Versprechen abgebe, verletze ich ein Recht, nicht getäuscht zu werden, aber damit nicht eo ipso auch einen Anspruch, der direkt mit der Würde des anderen verbunden ist. Die Würde wird vielmehr in schwerwiegenderen Fällen verletzt.

5 Unzulässige Instrumentalisierung

Unzulässige Instrumentalisierungen verletzen in bestimmten, nicht in allen Fällen die Würde des Menschen. Deshalb noch einmal die Frage: Wann werden Menschen in unzulässiger Weise instrumentalisiert? Ich möchte an den oben gemachten Vorschlag anknüpfen, der unzulässige Instrumentalisierung daran festmacht,

dass die instrumentalisierte Person keine Gründe hat, in die Instrumentalisierung einzuwilligen. Mein Vorschlag lautet:

Ich behandle eine andere Person bloss als Mittel, wenn sie als Mittel zu meinen Zwecken behandelt wird, und es keine Gründe für sie gibt, in die Weise, wie sie behandelt wird, einzuwilligen.

Mit Kant formuliert, spielen dann die Zwecke der anderen Person keine Rolle. Wer Opfer eines falschen Versprechens wird, der kann nicht einwilligen. Wem mit vorgehaltener Pistole der Geldbeutel entrissen wird, hat keinen Grund, darin einzuwilligen. Demgegenüber wird der Taxifahrer nicht in unzulässiger Weise instrumentalisiert. Er hat Gründe, darin einzuwilligen, andere Menschen gegen Geld an bestimmte Orte zu fahren. Es geht dabei nicht um Dinge, die die betroffene Person für einen Grund hält, sondern um Dinge, die für sie Gründe *sind*. Wenn jemand glaubt, Gründe zu haben, in eine Handlung einer anderen Person einzuwilligen, ohne dass sie wirklich Gründe dazu hat, wird sie von der anderen Person in unzulässiger Weise instrumentalisiert. Eine Person wird also in unzulässiger Weise instrumentalisiert, wenn sie in einer Weise als Mittel behandelt wird, in die einzuwilligen sie keine objektiven Gründe hat. Betrachten wir das Beispiel der Leihmutterchaft. Ob sie in unzulässiger Weise instrumentalisiert wird, hängt davon ab, ob es für eine Frau Gründe gibt, darin einzuwilligen, für andere ein Kind auszutragen. Nehmen wir zum Beispiel an, dass ihre Gesundheit dabei ruiniert würde, wäre das nicht der Fall. Würde sie dabei ausgebeutet, wäre das auch nicht der Fall. Man kann sich aber verschiedene Situationen vorstellen, in denen Gründe vorliegen, eine Leihmutterchaft zu übernehmen; dann nämlich, wenn die Interessen der Leihmutter ausreichend berücksichtigt werden.

Zu den Gründen, die relevant sind, zählen auch moralische Gründe. Man kann moralische Gründe haben, in Handlungen anderer nicht einzuwilligen. Man kann umgekehrt moralische Gründe haben, das zu tun. Man wird nicht in unzulässiger Weise instrumentalisiert, wenn man selbst aus moralischen Gründen einwilligt. Es reicht dazu nicht aus, dass solche moralischen Gründe vorliegen. Man muss aus diesen Gründen einwilligen. Ich glaube, dass das relevant ist für die Frage, ob man jemanden in unzulässiger Weise instrumentalisiert. Es kann sein, dass jemand keine eigeninteressierten Gründe hat, in eine Instrumentalisierung seiner Person einzuwilligen. Sie könnte aber aus moralischen Gründen einwilligen. Wäre das der Fall, würde sie nicht in unzulässiger Weise instrumentalisiert. Doch betrachten wir noch einmal das obige Beispiel eines falschen Versprechens, das gemacht wird, um Geld der Welthungerhilfe spenden zu können. Da das Opfer Grund hat, in die Verwendung ihres Geldes einzuwilligen, wird es – so scheint es – nach meinem Vorschlag nicht in unzulässiger Weise instrumentalisiert. Doch ist das plausibel?

Ich denke, dass das Opfer des falschen Versprechens bloss als Mittel behandelt wird. Es gibt einen Grund, in eine Spende an die Welthungerhilfe einzuwilligen. In dem Beispiel geht es aber darum, dass das hinter dem Rücken der betroffenen Person getan wird. Sie hat einen Grund, in eine Spende an die Welthungerhilfe einzuwilligen, sie hat aber keinen Grund, in die Täuschung einzuwilligen. Die Achtung für andere Personen gebietet es, die Karten offenzulegen und die andere Person zu fragen, ob sie bereit wäre, etwas an die Welthungerhilfe zu spenden. Dies durch Täuschung zu erreichen, ist eine Form der Missachtung der Person, in die einzuwilligen sie keinen Grund hat. Deshalb handelt es sich bei diesem Beispiel um einen Fall unzulässiger Instrumentalisierung; und dies auch gemäss meinem Vorschlag.

6 Schluss

Instrumentalisiert wird eine Person, wenn andere ihre Präsenz oder Mitwirkung dazu benutzen, sie zu einem ihr fremden Zweck zu benutzen. In unzulässiger Weise instrumentalisiert wird nach Kant eine Person, wenn sie in einer Weise behandelt wird, in die sie unmöglich einwilligen kann. Parfit glaubt, dass eine unzulässige Instrumentalisierung vorliegt, wenn das Wohlergehen und die moralischen Ansprüche der instrumentalisierten Person nicht zählen. Man kann auch der Meinung sein, dass jemand in unzulässiger Weise instrumentalisiert wird, wenn sie in ihrer Würde verletzt wird. Ich habe dafür argumentiert, dass man in unzulässiger Weise instrumentalisiert wird, wenn man keinen Grund hat, in die Weise, wie man als Mittel behandelt wird, einzuwilligen.

7 Literatur

- Birnbacher, Dieter (1990): Selbstmord und Selbstmordvorsorge. In Anton Leist (Hrsg.), *Um Leben und Tod. Moralische Probleme bei Abtreibung, künstlicher Befruchtung, Euthanasie und Selbstmord* (S. 395–422). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Birnbacher, Dieter (1995): Mehrdeutigkeiten im Begriff der Menschenwürde. *Aufklärung und Kritik Sonderheft 1*: 4–13.
- Bittner, Rüdiger (2004): Humanitäre Interventionen sind unrecht. In Georg Meggle (Hrsg.), *Humanitäre Interventionsethik. Was lehrt uns der Kosovo-Krieg?* (S. 99–106). Paderborn: Brill.
- Foot, Philippa (1978): The Problem of Abortion and the Doctrine of Double Effect. In Philippa Foot, *Virtues and Vices: and other essays in moral philosophy* (S. 19–32). Oxford: Oxford University Press.
- Kant, Immanuel (1907/14a): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. Akademie-Ausgabe Bd.IV, Berlin.
- Kant, Immanuel (1907/14b): *Metaphysik der Sitten*. Akademie-Ausgabe Bd. VI, Berlin.
- Kerstein, Samuel (2009): Treating Others Merely as Means. *Utilitas* 2: 163–180.
- Kerstein, Samuel (2013): *How to Treat Persons*. Oxford: Oxford University Press.

- Korsgaard, Christine (1996): The Right to Lie. Kant on Dealing with Evil. In Christine Korsgaard, *Creating the Kingdom of Ends* (S. 133–158). Cambridge: Cambridge University Press.
- Höffe, Otfried (2002): Menschenwürde als ethisches Prinzip. In Otfried Höffe, Ludger Honnefelder, Josef Isensee und Paul Kirchhof (Hrsg.), *Geotechnik und Menschenwürde: An den Grenzen von Ethik und Recht* (S. 111–141). Köln: DuMont.
- Merkel, Reinhard (2007): § 14 Abs.3 Luftsicherheitsgesetz: Wann und warum darf der Staat töten? *Juristen Zeitung* 8: 373–385.
- O'Neill, Onora (1989): Between Consenting Adults. In Onora O'Neill, *Constructions of Reason. Exploration of Kant's Practical Philosophy* (S. 10–125). Cambridge: Cambridge University Press.
- Parfit, Derek (2011): *On What Matters*, Vol. I. Oxford: Oxford University Press.
- Scanlon, Thomas (2008): *Moral Dimensions. Permissibility, Meaning, Blame*. Cambridge: Belknap Press of Harvard University Press.
- Schaber, Peter (2010): *Instrumentalisierung und Würde*. Paderborn: Brill mentis.
- Schaber Peter (2012): *Menschenwürde*. Stuttgart: Reclam.
- Tugendhat, Ernst (1993): *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Wood, Allen W. (1999): *Kant's Ethical Thought*. Cambridge: Cambridge University Press.



H2R Working Paper 01/2022

